

6. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Bericht in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

7. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

8. *verurteilt auf das entschiedenste* jedwede Form der Anstachelung in den gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Medien zu von Rassenhaß motivierten Gewalttätigkeiten;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von Handlungen des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu erlassen und durchzusetzen;

10. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *beglückwünscht* die nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung und zu der Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung auch weiterhin gewähren;

12. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter, wie dies auch bei anderen Sonderberichtstattern geschieht, umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Wahrnehmung seines Auftrags benötigt, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fristgerecht einen Zwischenbericht zu dieser Frage vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/80. Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das einer der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte mit der höchsten Akzeptanz ist,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

im Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß der Ausschuß seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens entgegenzunehmen und zu behandeln,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁴⁶, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 50/201 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995, insbesondere deren Ziffer 9,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

¹⁴⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER
RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundvierzigste und neunundvierzigste Tagung¹⁴⁷;
2. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
3. *fordert die Vertragsstaaten auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;
4. *lobt* den Ausschuß für seine Arbeitsmethoden, insbesondere für sein Verfahren zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Erst- und periodischen Berichte überfällig sind, sowie für seine Schlußbemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens;
5. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seinen Beitrag zur Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;
6. *legt dem Ausschuß nahe*, in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihres überarbeiteten Aktionsprogramms¹⁴⁸ beizutragen, namentlich auch durch die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;
7. *begrüßt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch* zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie das Verfahren zur Herstellung von Verbindungen zu anderen internationalen Organisationen;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSENDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁴⁹;
9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe der Vertragsstaaten des Internationalen Überein-

kommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, und appelliert mit Nachdruck an alle säumigen Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf*, ihre innerstaatlichen Ratifikationsverfahren im Hinblick auf die Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, gemäß dem am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet und auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, durch ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Mittel auch weiterhin sicherzustellen, daß der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die säumigen Vertragsstaaten, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR
BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵⁰;
15. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;
16. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und für über die Dekade hinausgehende Maßnahmen erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm auf universeller Grundlage erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;
17. *ersucht* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

¹⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/51/18).

¹⁴⁸ Resolution 49/146, Anlage.

¹⁴⁹ A/51/430.

¹⁵⁰ A/51/435.

18. *ermutigt* die Staaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie weder mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind noch auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

19. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/81. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁵¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵² und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁵³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁵⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß technische Entwicklungen im Kommunikationsbereich, insbesondere Computernetzwerke wie das Internet, für die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda in der ganzen Welt benutzt werden,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat¹⁵⁵,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

anerkennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵⁶,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

¹⁵¹ Resolution 217 A (III).

¹⁵² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

¹⁵⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵⁵ E/1996/83 und A/51/541.

¹⁵⁶ Resolution 45/158, Anlage.